

# Teilnahmebedingungen des CVJM Tübingen e. V. für Seminare und Bildungsveranstaltungen (Stand 19. März 2013)

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Seminare und Bildungsveranstaltungen (im Folgenden: Teilnahmebedingungen) werden, soweit sie in die Anmeldung rechtswirksam einbezogen wurden, Inhalt des Vertrages, der zwischen dem CVJM Tübingen und dem Teilnehmer zustande kommt.

## 1. Allgemeines

Der CVJM Tübingen e. V. ist ein eingetragener Verein. Es ist öffentlich anerkannter Träger der außerschulischen Jugendbildung nach § 4 des Jugendbildungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg und anerkannt als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

### a. Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

Die vorliegenden Teilnahmebedingungen gelten für den Vertrag über die Teilnahme an Seminaren und Bildungsveranstaltungen, angeboten vom CVJM Tübingen.

Die Durchführung der Seminare und Bildungsveranstaltungen (im Folgenden: Veranstaltungen) erfolgt durch den CVJM selbst oder durch einen durch den das CVJM beauftragten Dritten.

### b. Anzuwendendes Recht

Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem CVJM und den Teilnehmern finden in erster Linie die vorliegenden Teilnahmebedingungen Anwendung, ansonsten die gesetzlichen Vorschriften über den Dienstvertrag, §§ 611ff BGB.

## 2. Teilnahme

Unseren Veranstaltungen kann sich grundsätzlich jeder/jede anschließen, sofern für das jeweilige Programm keine Teilnahmebeschränkungen nach Alter, Geschlecht oder für eine bestimmte Personengruppe angegeben sind. Für die Altersgrenze ist grundsätzlich der Veranstaltungsbeginn maßgebend. Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass die Plätze vorrangig Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus Tübingen zur Verfügung stehen.

## 3. Anmeldung und Vertragsschluss

Mit der Anmeldung zu einer Veranstaltung des CVJM bietet der Kunde dem CVJM verbindlich den Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages über die Teilnahme auf Grundlage der jeweiligen Ausschreibung und dieser Teilnahmebedingungen an. Die Anmeldung erfolgt durch den Anmeldenden auch für alle in der Anmeldung aufgeführten Teilnehmer.

### a. Schriftform

Die Anmeldung kann schriftlich, per Fax, E-Mail oder Online-Buchungssystem unter Angabe aller im Anmeldeformular geforderten Daten erfolgen. Mündliche oder fernmündliche Anmeldungen werden in der Regel nicht angenommen.

### b. Inhalt

Mit der Anmeldung erkennt der Teilnehmer/Auftraggeber die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Seminare und Bildungsveranstaltungen des CVJM an.

### c. Anmeldung Minderjähriger

Die Anmeldung Minderjähriger kann nur schriftlich oder online über <http://www.cvjm-tuebingen.de/index.php?id=bildung> erfolgen. Sie muss im Fall der schriftlichen Anmeldung von einem Elternteil (Sorgeberechtigten) durch Unterschrift bestätigt werden. Im Fall der Anmeldung über <http://www.cvjm-tuebingen.de/index.php?id=bildung> muss

der Minderjährige ausdrücklich erklären, dass die Zustimmung der oder des Sorgeberechtigten vorliegt. Es gelten die allgemeinen Regeln über die Wirksamkeit von Geschäften beschränkt Geschäftsfähiger.

### d. Anmeldebestätigung oder Absage

Im Falle einer Online-Anmeldung erfolgt innerhalb von 10 Tagen automatisch eine elektronische Anmeldebestätigung. Diese stellt lediglich eine Eingangsbestätigung dar und noch keine Teilnahmebestätigung, begründet also noch keine vertraglichen Ansprüche.

Der Eingang von Anmeldungen per Brief wird nicht gesondert bestätigt. Sollte eine Veranstaltung ausgebucht sein, erfolgt eine schriftliche Absage innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Anmeldung.

### e. Teilnahmebestätigung

Mit Erhalt der schriftlichen oder elektronischen Teilnahmebestätigung durch den CVJM kommt der Vertrag zustande.

## 4. Leistungen und Durchführung

### a. Allgemeines

Die vertraglichen Leistungen des CVJM bestehen in der Organisation und Durchführung der angebotenen Veranstaltung.

### b. Leistungen

Inhalt, Umfang und Preis der jeweiligen Veranstaltung, sowie die mit der Durchführung der Schulungsveranstaltung verbundenen Nebenleistungen ergeben sich aus den jeweiligen Leistungsbeschreibungen zum Zeitpunkt deren Veröffentlichung.

Der CVJM behält sich notwendige Änderungen der Veranstaltungen vor, soweit diese den Gesamtzuschnitt der betreffenden Veranstaltung nicht wesentlich verändern und dem Teilnehmer zumutbar sind.

Druckfehler und Zeichenfehler sind von der Leistungspflicht und der Haftung ausgenommen.

### c. Nebenabreden

Nebenabreden, die von der Leistungsbeschreibung abweichende Leistungen regeln, sind nur insoweit wirksam, als sie ausdrücklich schriftlich in den Vertrag einbezogen wurden.

### d. Anordnungen und Hinweise der Seminarleitung

Die vom CVJM mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragten Mitarbeiter bzw. Referenten sind gegenüber dem Teilnehmer weisungsbefugt und berechtigt, das Hausrecht auszuüben.

## 5. Leistungsänderungen

### a. Änderungen oder Abweichungen des Programms

Werden nach Vertragsschluss Änderungen oder Abweichungen des Inhalts oder der Organisation einer Veranstaltung notwendig, behält sich der CVJM die Durchführung derartiger Änderungen oder Abweichungen vor, soweit hierdurch der Gesamtzuschnitt der jeweiligen Veranstaltung nicht beeinträchtigt wird und die Änderung oder Abweichung dem Teilnehmer zumutbar ist.

### b. Ersatz des Veranstaltungsleiters

Der in der Leistungsbeschreibung angegebene Veranstaltungsleiter kann bei einer für den CVJM nicht vorhersehbaren Verhinderung (insbesondere Erkrankung) durch einen anderen mit gleicher Qualifikation bzw. Erfahrung ersetzt werden.

## 6. Teilnahmegebühren und Zahlung

### a. Grundsatz

Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Anmeldung in den Ausschreibungen

ausgewiesenen Preise der einzelnen Veranstaltungen. Diese können beim CVJM jederzeit angefordert werden.

#### **b. Nicht enthaltene Kosten**

Reisekosten (insbesondere Beförderungs- und Übernachtungskosten) sind im Preis nicht eingeschlossen, sofern sich nichts anderes aus der Leistungsbeschreibung ergibt.

#### **c. Zahlungsweise und Fälligkeit**

Die vertraglich vereinbarten Teilnahmegebühren werden beim Teilnehmer per Rechnung, die dem Teilnehmer zusammen mit der Teilnahmebestätigung per E-Mail zugesandt wird, geltend gemacht. Eine Barzahlung der Gebühren zu Beginn der Veranstaltung kommt nur ausnahmsweise dann in Frage, wenn diese Möglichkeit zuvor in der jeweiligen Ausschreibung angegeben wurde. Wenn die Teilnahmegebühr entsprechend der Ausschreibung schriftlich in Rechnung gestellt wird, ist diese spätestens drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn zur Zahlung fällig.

### **7. Rücktritt des Teilnehmers**

Der Teilnehmer kann bei bereits erfolgter wirksamer Anmeldung bis zum Veranstaltungsbeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber dem CVJM vom Vertrag zurücktreten.

#### **a. Grundsatz**

Die Rücktrittserklärung bedarf keiner bestimmten Form, der CVJM empfiehlt jedoch im Interesse des Teilnehmers eine schriftliche Rücktrittserklärung.

#### **b. Stornofristen und Gebühren bei Rücktritt**

Im Falle des Rücktritts durch den Teilnehmer kann der CVJM folgende pauschale Entschädigungen geltend machen:

##### **i.) Veranstaltungen ohne Übernachtungen**

Bei Veranstaltungen ohne Übernachtungen wird bei einem vom CVJM nicht zu vertretenden Rücktritt des Teilnehmers ab dem 14. Tag vor Veranstaltungsbeginn der ausgeschriebene Veranstaltungsbeitrag fällig, jedoch höchstens 20,00 € pro angemeldetem Teilnehmer.

##### **ii.) Veranstaltungen mit Übernachtungen**

Bei Veranstaltungen mit Übernachtungen, aber verbunden mit einer Eigenreise werden mit dem Rücktritt pauschal folgende Entschädigungssummen fällig:

Bis 45 Tage vor Reiseantritt 15% (max. 21 €)  
vom 44.-35 Tag vor Reiseantritt 50%  
ab dem 34. Tag vor Reiseantritt 80%

Bei Veranstaltungen mit Übernachtungen, aber verbunden mit einer Bus- oder Bahnreise werden mit dem Rücktritt pauschal folgende Entschädigungssummen fällig:

Bis 95 Tage vor Reiseantritt 3 %  
vom 94.-45. Tag vor Reiseantritt 6 %  
vom 44.-22. Tag vor Reiseantritt 30 %  
vom 21.-15. Tag vor Reiseantritt 50 %  
vom 14.-7. Tag vor Reiseantritt 75 %  
ab 6 Tage vor Reiseantritt 90 %

jeweils pro TN. Berechnungsgrundlage ist der dem TN in Rechnung gestellte Gesamtpreis.

##### **iii.) Entschädigung bei Nachweis des tatsächlichen Schadens**

Der CVJM kann im Falle des Rücktritts des Teilnehmers einen von den vorstehenden Pauschalen abweichenden, konkret berechneten und bezifferten Ausfall nachweisen und als Entschädigung vom Teilnehmer verlangen.

#### **iv.) Nichterscheinen oder verspätete Abmeldung**

Erscheint ein Teilnehmer ohne rechtzeitige schriftliche Rücktrittserklärung nicht zu der Veranstaltung, wird die gesamte Veranstaltungsgebühr fällig, ebenso, wenn eine schriftliche Rücktrittserklärung dem CVJM nach Veranstaltungsbeginn zugeht.

##### **1.) Grundsätzlich kein Gebührenerlass**

Ein Erlass der Teilnahme- oder Stornogeühren wegen Krankheit, Urlaub und anderen beim Teilnehmer liegenden Gründen erfolgt grundsätzlich nicht.

##### **2.) Nachweismöglichkeit des Teilnehmers zum tatsächlich entstandenen Schaden**

Dem Teilnehmer bleibt es vorbehalten, dem CVJM nachzuweisen, dass diesem abweichend von den vorstehenden Stornogeühren durch den Rücktritt und die Nichtteilnahme des Teilnehmers kein oder ein geringerer Ausfall entstanden ist.

Gelingt dieser Nachweis, ist der Teilnehmer lediglich zur Zahlung des nach-gewiesenen tatsächlichen Ausfalls verpflichtet.

##### **3.) Ersatzteilnehmer**

Die Veranstaltungsleistung kann auf eine durch den Teilnehmer gestellte Ersatzperson übertragen werden.

#### **c. Nicht in Anspruch genommene Leistungen**

Nimmt der Teilnehmer einzelne Leistungen infolge späterer Anreise oder vorzeitiger Abreise wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom CVJM zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch auf Minderung oder anteilige Rückerstattung.

Ebenso werden nicht in Anspruch genommene Einzelleistungen (z. B. Mahlzeiten) grundsätzlich nicht erstattet.

Der CVJM bezahlt jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern an den Veranstalter tatsächlich zurück-erstattet worden sind.

### **8. Rücktritt und Kündigung des Veranstalters**

Der CVJM kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine Veranstaltung jeder-zeit absagen und vom Vertrag zurücktreten, wenn sich für die Durchführung der Veranstaltung wesentliche Bedingungen aus Gründen ändern, die nicht vom CVJM zu vertreten sind.

#### **a. Krankheit oder sonstige Verhinderung des Referenten**

Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung liegt insbesondere vor, wenn der in der Leistungsbeschreibung bezeichnete Veranstaltungsleiter plötzlich erkrankt oder aus einem anderen wichtigen Grund die Veranstaltung nicht durchführen kann und trotz erheblicher Anstrengungen des CVJM keine Ersatzperson mit gleicher Qualifikation und Erfahrung gestellt werden kann.

#### **b. Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl**

Der CVJM kann bei Nichterreichen einer in der Ausschreibung angegebenen Mindestteilnehmerzahl vom Vertrag zurücktreten.

Der CVJM wird, sobald absehbar ist, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird und die Veranstaltung aus diesem Grund abgesagt werden muss, die bereits angemeldeten Teilnehmer unverzüglich, spätestens jedoch 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn unterrichten.

#### **c. Seminarräume**

Weiterhin kann der CVJM jederzeit vor Veranstaltungsbeginn vom Vertrag zurücktreten oder nach Veranstaltungsbeginn den Vertrag kündigen, wenn die Veranstaltungsräume oder unverzichtbares Veranstaltungsmaterial infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung stehen und Ersatzräume oder Ersatzmaterial nicht verfügbar gemacht werden können.

#### **d. Zurückerstattung gezahlter Beträge**

Gegebenenfalls bereits gezahlte Seminargebühren werden durch der CVJM unverzüglich zurückerstattet, im Fall des Rücktritts vor Veranstaltungsbeginn in voller Höhe und im Fall der Kündigung nach Veranstaltungsbeginn anteilig im Verhältnis zur ausgeschriebenen Gesamtdauer.

#### **e. Keine weitergehenden Ansprüche**

Bei Absage oder Kündigung der Veranstaltung aus wichtigem Grund besteht kein Anspruch auf Ersatz von Reise-, Übernachtungs- oder Arbeitsausfall kosten. Für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn oder Ansprüche Dritter, wird nicht gehaftet.

#### **f. Fristlose Kündigung bei Unzumutbarkeit**

Der CVJM kann den Seminarvertrag unter Beibehaltung des Anspruchs auf die ausgeschriebene Gebühr fristlos kündigen, wenn der Teilnehmer mehrfach trotz Abmahnung den Veranstaltungsverlauf stört, wenn er Einrichtungen des CVJM beschädigt oder zerstört oder wenn aus sonstigen ihm zuzurechnenden Gründen die weitere Teilnahme für der CVJM, den Veranstaltungsleiter oder andere Teilnehmer nicht zumutbar ist.

### **9. Haftung des CVJM**

Der CVJM haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht für die gewissenhafte Veranstaltungsvorbereitung und für die ordnungsgemäße Erbringung der Veranstaltungsleistungen. Diese Haftung sowie die Haftung für die Verletzung sämtlicher vor-, neben- und nachvertraglicher Pflichten ist beschränkt auf die dreifache Höhe des Veranstaltungspreises.

Das CVJM schließt seine Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betreffen.

Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Teilnehmer regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen des Veranstalters.

Das CVJM haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden.

### **10. Datenschutz und Datenverwendung**

Die zur Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung sowie die zur Rechnungsstellung und Zuschussbeantragung benötigten personenbezogenen Daten der Teilnehmer werden gespeichert und elektronisch verarbeitet.

Eine darüber hinausgehende Speicherung und Nutzung zu Informationszwecken über andere Veranstaltungen erfolgt nur mit explizitem Einverständnis des jeweiligen Teilnehmers.

Die Teilnehmerdaten werden nicht zu gewerblichen Zwecken an andere weitergegeben.

### **11. Teilnehmer-/Arbeitsunterlagen**

Soweit die den Teilnehmern zur Verfügung gestellten Arbeitsunterlagen der jeweiligen Veranstaltung urheberrechtlich geschützt sind, sind die Teilnehmer nicht befugt, Arbeitsunterlagen ohne vorherige Zustimmung des Urhebers zu vervielfältigen und/oder Dritten – auch auszugsweise – zugänglich zu machen. Urheberrechtsvermerke, Warenzeichen oder Markenzeichen an Arbeitsunterlagen dürfen nicht entfernt werden.

### **12. Schlussbestimmungen**

#### **a. Recht der Bundesrepublik Deutschland**

Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

#### **b. Verjährung**

Alle Ansprüche des Teilnehmers gegenüber dem CVJM verjähren mit Ausnahme der Fälle des Vorsatzes und bei Ansprüchen aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit hinsichtlich der vertraglichen wie auch der außervertraglichen Haftung innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Teilnehmer von den Umständen, die den Anspruch gegen den CVJM begründen, Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen können.

Vorliegende Allgemeine Geschäftsbedingungen entsprechen dem Stand vom 19. März 2013 und sind ab diesem Zeitpunkt gültig, soweit Sie wirksam in den Vertrag einbezogen wurden.